

Prüfbericht über die Einhebung von Landesabgaben

Bregenz, im Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse	3
Prüfungsgegenstand und Ablauf	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
1 Landesabgaben im Überblick	8
1.1 Rechtliche Grundlagen	8
1.2 Finanzieller Rahmen	11
2 Arten von Landesabgaben	14
2.1 Jagdabgabe	14
2.2 Kriegsofferabgabe	18
2.3 Naturschutzabgabe	24
2.4 Beitrag zur Förderung der Binnenfischerei	28
2.5 Beitrag zur Förderung der Bodenseefischerei	31
2.6 Landesverwaltungsabgaben	33
2.7 Feuerschutzsteuer	36
3 Landesabgabenamt	39
3.1 Struktur	39
3.2 Reorganisation	41
Abkürzungsverzeichnis	43
Verzeichnis der zitierten Gesetze	44

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Art. 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt dem Landtag und der Landesregierung in diesem Bericht einen detaillierten Überblick über die Einhebung der sieben Landesabgaben.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof scheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotenziale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Prüfungsgegenstand und Ablauf

Der Landes-Rechnungshof prüfte von September bis Dezember 2009 die Einhebung von Landesabgaben. Prüfungsschwerpunkte waren die Darstellung und Bewertung des Abgabenaufkommens, die rechtlichen Grundlagen, die administrativ-organisatorische Abwicklung sowie die Kontrollsysteme.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf die Jahre 2004 bis 2009. Um die Aussagekraft bestimmter Periodenvergleiche zu erhöhen, wurden teilweise auch längere Zeiträume gewählt.

Die zweckgewidmete Verwendung der Abgaben war nicht Gegenstand der Prüfung. Die Verwendung der Naturschutzabgabe wurde vom Landes-Rechnungshof bereits im Bericht über den Naturschutzfonds vom Dezember 2008 geprüft und die Gebarung des Landeskriegsopferfonds wird einer jährlichen Einschau durch die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) unterzogen. Bei den Landesverwaltungsabgaben wurden keine Vor-Ort-Prüfungen bei den einhebenden Stellen durchgeführt.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Leiter des Landesabgabenamts sowie dem Leiter der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) am 17. Dezember zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 21. Jänner 2010 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Gebietskörperschaften können zur Deckung ihres Finanzbedarfs Abgaben erheben. Die Zuständigkeiten hierfür sind zwischen dem Bund und den Ländern geteilt, wobei der Bund die überwiegende Verantwortung im Abgabewesen trägt. Die Länder haben sich bisher gegen einen Ausbau ihrer Steuerhoheit ausgesprochen. Einnahmen- und Ausgabenverantwortung bleiben dadurch weitgehend getrennt.

In Vorarlberg gibt es sieben Landesabgaben. Über diese vereinnahmte das Land im Jahr 2008 rund € 10,32 Mio. Bei einem Bundesländervergleich liegt Vorarlberg mit einer Abgabenquote von € 28 pro Kopf im unteren Bereich. Von seinem Abgabenerfindungsrecht macht das Land restriktiv Gebrauch. Die Landesabgaben spielen im Landeshaushalt eine untergeordnete Rolle. Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen des Landes beträgt weniger als ein Prozent.

Die höchsten Einnahmen aus Landesabgaben erzielt das Land über die Verwaltungsabgaben. Sie beliefen sich im Jahr 2008 auf € 4,29 Mio. Die Vorschreibung und Einhebung erfolgt dezentral nach festgelegten Tarifen. Deren Wertanpassung ist vorzunehmen, sobald die Indexsteigerung ein definiertes Ausmaß erreicht hat. Die Kontrolle der Abgabenvorschreibung ist sicherzustellen.

Die Feuerschutzsteuer brachte dem Land im Jahr 2008 Einnahmen in der Höhe von € 2,92 Mio. Sie wird von den Finanzbehörden des Bundes eingehoben und vierteljährlich nach einem festgelegten Schlüssel an die Länder verteilt. Das Land hat für die Feuerschutzsteuer einen äußerst geringen Verwaltungsaufwand. Zur Klärung von starken Schwankungen im Aufkommen hat es vom gesetzlich vorgesehenen Auskunftsrecht gegenüber dem Bund Gebrauch zu machen.

Über die Naturschutzabgabe generierte das Land im Jahr 2008 € 1,42 Mio. Sie ist eine zwischen dem Land sowie den Gemeinden im Ertrag geteilte Landesabgabe und wird vom Landesabgabenamt (LAA) eingehoben. Dieses konnte durch seine Kontrolltätigkeit hohe Nachzahlungen durchsetzen. Auf eine vollständige Aktenführung ist zu achten. Die Vernetzung mit anderen Behörden bzw. Dienststellen ist ausbaufähig. Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung der Abgabentatbestände wird auf den Bericht des Landes-Rechnungshofs über den Naturschutzfonds vom Dezember 2008 verwiesen.

Bei der Kriegsofopferabgabe (KOA) ist eine umfassende Neuausrichtung erforderlich. Sie wird von den Gemeinden unter Einbehaltung einer 10-prozentigen Vergütung eingehoben. Die Einnahmen des Landes beliefen sich im Jahr 2008 auf € 924.000. Sie kommen mit steigender Tendenz der Finanzierung der Behindertenhilfe zugute, da die Anzahl der Kriegsofopfer stetig abnimmt. Knapp 80 Prozent der Einnahmen werden von den Spielbanken in Bregenz und Mittelberg abgeführt. Die dafür zustehende Einheitsvergütung steht in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Sie ist deutlich zu reduzieren. Das LAA hat seine Aufsichtspflicht über die Gemeinden stärker wahrzunehmen. Insbesondere hat es zur Vermeidung von Abgabenverkürzungen die Überprüfungen von Großveranstaltungen zu forcieren.

Über die Jagdabgabe vereinnahmte das Land im Jahr 2008 € 704.000. Die Vorschreibung und Einhebung erfolgt durch das LAA. Die Prüfung der Angemessenheit der Jagdabgabe ist in der Praxis schwierig. Aufgrund der lückenhaften Dokumentation der Akten ist nicht immer ersichtlich, welche Sachverhalte für die Vorschreibungen maßgeblich waren bzw. welche Maßnahmen gesetzt wurden. Durch Nutzung des Jagdverwaltungsprogramms könnte das LAA Risikojagden leichter herausfiltern und die Kontrollichte erhöhen.

Die Einnahmen des Landes aus den Beiträgen zur Förderung der Binnensowie der Bodenseefischerei sind mit insgesamt € 53.000 im Jahr 2008 relativ gering. Die Einhebung des Binnenfischereibeitrags erfolgt durch das LAA. Zur Verwaltungsvereinfachung ist eine Mindestabgabe in das Materiengesetz einzuführen. Der Bodenseefischereibeitrag wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingehoben. Eine Wertanpassung der Tarife ist vorzunehmen.

Im Zuge gesetzlicher Änderungen und des Führungswechsels hat die Abteilung Regierungsdienste (PrsR) eine Reorganisation des LAA in einer Kurzanalyse geprüft. Das LAA bleibt vorerst als nachgeordnete Dienststelle der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) bestehen. Falls sich jedoch wesentliche Rahmenbedingungen – wie die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen oder der mögliche Ausbau der Steuerhoheit der Länder – ändern, ist eine Umstrukturierung notwendig. Unabhängig davon ist eine Bündelung der zentralen Agenden der Landesabgaben bei einer Organisationseinheit anzustreben.

Kenndaten Landesabgaben

In Tausend €

	2004	2005	2006	2007	2008
Gesamteinnahmen	8.863*	9.526	9.517	10.887	10.321
Verwaltungsabgaben	3.367	3.382	4.023	4.945	4.287
Feuerschutzsteuer	2.811	3.188	2.598	2.962	2.919
NSA	1.090	1.353	1.261	1.303	1.421
davon zu Naturschutzfonds**	692	927	753	903	927
davon zu Gemeinden**	373	499	405	486	499
KOA (netto)	927	904	910	923	924
davon zum LKOF	409	389	401	383	367
davon zur Behindertenhilfe	518	515	509	540	557
Vergütung Gemeinden	103	100	101	103	103
Jagdabgabe	624	643	660	688	704
Bodenseefischereibeitrag	29	27	33	26	26
Binnenfischereibeitrag	24	25	26	26	27
Nebenansprüche und Resteing.	- 9	5	6	14	12

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2004 bis 2008, Berechnungen L-RH, ** Rechenschaftsbericht
 Rundungsdifferenzen, *Ausgleich Anzeigenabgabe nicht berücksichtigt

1 Landesabgaben im Überblick

1.1 Rechtliche Grundlagen

Auf dem Gebiet des Abgabewesens konzentrieren sich die Zuständigkeiten auf den Bund. Die Verteilung der Besteuerungsrechte erfolgt in befristeten Finanzausgleichsgesetzen. Innerhalb dieses Rahmens haben die Länder ein Abgabenerfindungsrecht. Die Bundesabgabenordnung gilt künftig auch für Landesabgaben.

Situation

Gebietskörperschaften können zur Deckung des Aufwands, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, kraft öffentlichen Rechts Abgaben erheben. Die Zuständigkeiten dafür sind zwischen dem Bund und den Ländern geteilt.

F-VG

Die Kompetenzen werden in einem eigenen Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG) geregelt. Dieses legt die staatsrechtlichen Abgabentypen taxativ fest. Die zentrale Gliederung der Abgaben knüpft an die jeweilige Ertragshoheit an.

Unter Ertragshoheit wird das Recht einer Gebietskörperschaft verstanden, über den Abgabenertrag im eigenen Haushalt zu verfügen. Das F-VG unterscheidet zwischen ausschließlichen Bundes-, Landes- oder Gemeindeabgaben sowie im Ertrag geteilten Abgaben.

Mit Zuweisung einer Abgabe zu einem bestimmten Abgabentyp wird neben der Ertragshoheit auch die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung (Abgabehoheit) sowie zur Vollziehung (Verwaltungshoheit) für diese Abgabe festgelegt. Daraus ergeben sich in weiterer Folge die jeweiligen Zuständigkeiten für die Länder bzw. die Gemeinden. Diese Zuweisung wird im F-VG selbst aber nicht vorgenommen.

FAG

Die Verteilung der Besteuerungsrechte obliegt vielmehr dem einfachen Bundesgesetzgeber. Diese Kompetenz-Kompetenz wird vom Bund durch Erlassung von befristeten Finanzausgleichsgesetzen (FAG) wahrgenommen.

Einnahmenstarke Abgaben – wie beispielsweise die Einkommenssteuer, die Körperschaftssteuer oder die Umsatzsteuer – sind als gemeinschaftliche Bundesabgaben mit geteiltem Ertrag konzipiert.

Der Bund kann das Recht zur Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge aber nicht willkürlich handhaben. Er ist an bestimmte Schranken gebunden.

Abgabenerfindungsrecht	Der in den FAG enthaltene Katalog von ausschließlichen Landes- bzw. Gemeindeabgaben ist demonstrativ. Den Ländern kommt daher innerhalb dieses Rahmens ein so genanntes Abgabenerfindungsrecht zu. Sie haben die Möglichkeit, Abgaben – über die der Bund nicht abspricht – selbst zu regeln und zu ausschließlichen oder geteilten Landes- bzw. Gemeindeabgaben zu erklären. Von diesem Recht wird restriktiv Gebrauch gemacht.
Landesabgaben	In Vorarlberg gibt es derzeit sieben Landesabgaben. Die Jagdabgabe, die Kriegsofferabgabe, die Beiträge zur Förderung der Binnenfischerei sowie der Bodenseefischerei, die Landesverwaltungsabgaben und die Feuer-schutzsteuer sind ausschließliche Landesabgaben. Die Naturschutzabgabe ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe, deren Ertrag geteilt ist und auch Gemeinden zufließt.
Materien- und Verfahrensgesetze	<p>Die materiellrechtlichen Regelungen der Landesabgaben sind in erster Linie in Landesgesetzen sowie in Verordnungen zu Grunde gelegt.</p> <p>Je nach Abgabe regeln das Vorarlberger Abgabenverfahrensgesetz (AbgVG), das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) oder die Bundesabgabenordnung (BAO) das Verfahren zur Einhebung von Landesabgaben. Darin finden sich insbesondere allgemeine Bestimmungen über die Ermittlung, Festsetzung, Vorschreibung, Einhebung, Eintreibung sowie Kontrolle der Abgaben. Derzeit sind in den Bundesländern neun verschiedene Abgabenverfahrensgesetze für Landesabgaben in Kraft.</p>
Neues Verfahrensrecht	Mit einer bereits in Kraft getretenen Novellierung des F-VG werden die unterschiedlichen Abgabenverfahren harmonisiert. Ab 1. Jänner 2010 regelt der Bundesgesetzgeber auch die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben. Die legistische Umsetzung erfolgt durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der BAO auf Landes- und Gemeindeabgaben.
AbgG	Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Organisationsrecht und die Bestimmungen der sachlichen sowie örtlichen Zuständigkeit für Landes- und Gemeindeabgaben bleiben aber aufrecht. Diese Regelungen sind Gegenstand eines eigenen Abgabengesetzes des Landes (AbgG), welches ebenso mit 1. Jänner 2010 in Kraft tritt.

Vollziehung	Die Landesabgaben werden sowohl von Landes- als auch von Gemeinde- sowie von Bundesbehörden eingehoben. Soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist das Landesabgabenamt (LAA) sachlich zuständige Behörde in 1. Instanz und die Landesregierung in 2. Instanz.
Bewertung	<p>Abgaben sind eine wichtige Finanzierungsquelle zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben einer Gebietskörperschaft. Die überwiegende Verantwortung im Rahmen des Abgabewesens liegt jedoch beim Bund. Er versucht seit Jahren, den Ländern mehr Abgabenverantwortung zu übertragen. Die Länder haben sich bisher bewusst gegen einen Ausbau ihrer Steuerhoheit entschieden.</p> <p>Die Vereinheitlichung der Abgabenverfahrensgesetze bringt Änderungen mit sich. Insbesondere müssen die Abgabenbehörden die Formulare an die neue Rechtslage anpassen. Berufungen haben zukünftig aufschiebende Wirkung. Die Einhebung von Landesabgaben durch die verschiedensten Behörden ist sachlich begründbar.</p>
Stellungnahme	<i>Ab 1. Jänner 2010 gilt die Bundesabgabenordnung auch für die Einhebung von Landesabgaben. Daher wurden die vom Landesabgabenamt verwendeten Formulare überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.</i>

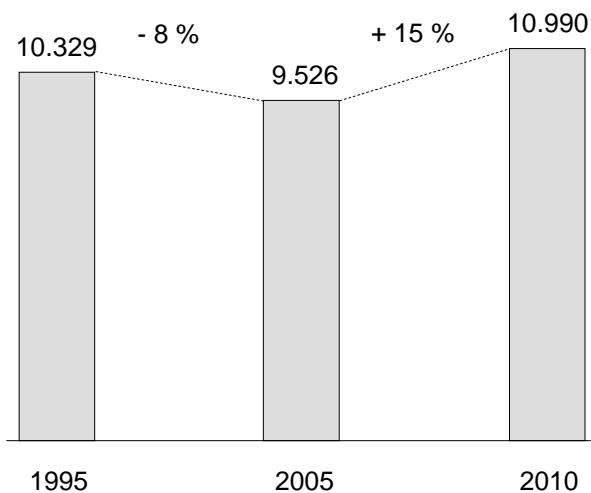
1.2 Finanzieller Rahmen

Vorarlberg liegt mit einer Landesabgabenquote von € 28 pro Kopf bei einem Bundesländervergleich an drittletzter Stelle. Die Einnahmen aus Landesabgaben spielen eine untergeordnete Rolle. Sie machen weniger als ein Prozent der Gesamteinnahmen des Landes aus. Dennoch kommt den Landesabgaben eine hohe politische Bedeutung zu.

Situation

Die Entwicklung der im Landeshaushalt unter den Unterabschnitten 921 (Zwischen den Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben) und 922 (Ausschließliche Landesabgaben) verrechneten Abgaben zeigt, dass die Gesamteinnahmen seit dem Jahr 1995 relativ konstant sind. Im Jahr 2008 beliefen sie sich auf € 10,32 Mio. Der Voranschlag für 2009 sah Einnahmen in der Höhe von € 10,79 Mio. vor. Für das Jahr 2010 sind Einnahmen in der Höhe von € 11 Mio. geplant. Die Anzeigenabgabe ist im Jahr 2000 auf den Bund übergegangen. Ansonsten hat sich das Abgabenaufkommen in den letzten 15 Jahren hauptsächlich aufgrund von Indexierungen geändert.

Einnahmenentwicklung aus Landesabgaben im Periodenvergleich Beträge in Tausend €



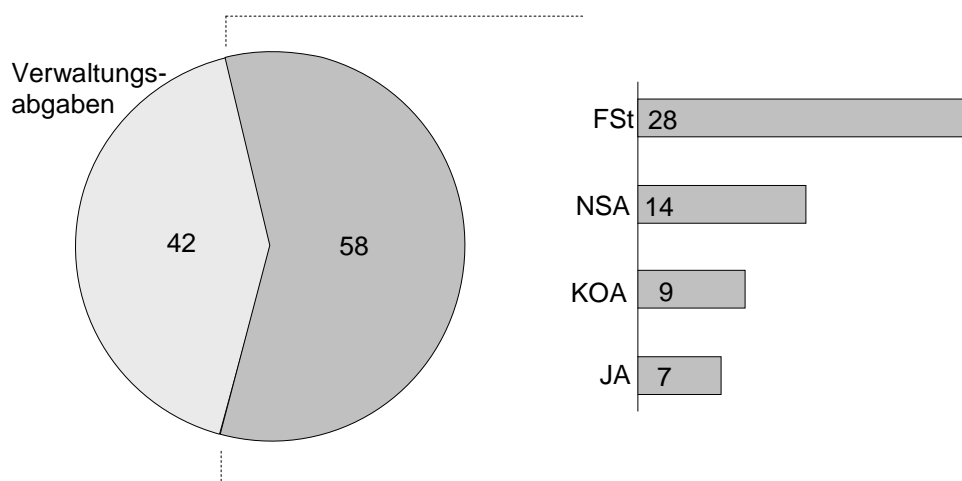
Quelle: Rechnungsabschlüsse 1995 und 2005, Voranschlag 2010

Der Anteil der Landesabgaben an den € 1,3 Mrd. Gesamteinnahmen des Landes betrug im Jahr 2008 rund 0,8 Prozent. Auch im Jahr 1995 lag der Beitrag der Landesabgaben an den Gesamteinnahmen des Landes unter einem Prozent.

Verteilung

Die Verwaltungsabgaben sind die ziffernmäßig größte Landesabgabe. Sie machen 42 Prozent der Gesamteinnahmen aus Landesabgaben aus. An zweiter Stelle rangiert die Feuerschutzsteuer (FSt), gefolgt von der Naturschutzabgabe (NSA), der Kriegsofferabgabe (KOA) sowie der Jagdabgabe (JA). Die Einnahmen aus den Beiträgen zur Förderung der Binnen- sowie Bodenseefischerei und die Einnahmen aus Nebenansprüchen sowie Resteinzugungen betragen zusammen weniger als ein Prozent. Sie wirken sich kaum auf die Gesamteinnahmen aus.

Verteilung der Einnahmen aus Landesabgaben im Jahr 2008 In Prozent



Quelle: Rechnungsabschluss 2008, Berechnungen L-RH

Bundesländervergleich

Ein Bundesländervergleich der Einnahmen aus ausschließlichen Landesabgaben und Anteilen an geteilten Landesabgaben für das Jahr 2008 zeigt, dass die Spannweite der Abgaben pro Kopf von € 13 in Oberösterreich bis zu € 87 in Tirol reicht. Vorarlberg liegt mit einer Abgabenquote von € 28 im unteren Bereich. Die durchschnittliche Abgabenquote beträgt € 46.

Bei diesem Vergleich ist allerdings zu berücksichtigen, dass in Vorarlberg die Gemeinden aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigungsgesetze befugt sind, bestimmte Abgaben, wie die Tourismusbeiträge oder die Gästetaxe, einzuhoben. In Tirol ist die Aufenthaltsabgabe beispielsweise als ausschließliche Landesabgabe konzipiert.

Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben machten im Jahr 2008 einen Anteil von 96,4 Prozent des gesamten Abgabenertrags der Länder (ohne Wien) aus.

Abgabenquote der Bundesländer (ohne Wien) im Jahr 2008

Bundesland	Landesabgaben in €	Durchschnittliche Bevölkerung	Abgabenquote auf ganze € gerundet
Tirol	61.205.000	702.063	87
Kärnten	42.199.000	560.579	75
Stmk	65.727.000	1.206.206	54
Sbg	24.635.000	528.276	47
NÖ	61.694.000	1.601.183	39
Vlbg	10.321.000	366.777	28
Bgld	7.756.000	282.172	27
OÖ	17.633.000	1.409.123	13

Quelle: Statistik Austria, Berechnungen L-RH

Bewertung

Landesabgaben spielen sowohl im österreichischen Steuersystem als auch im Landeshaushalt eine praktisch untergeordnete Rolle. Der Selbstfinanzierungsgrad des Landes aus Landesabgaben ist gering. Bereits in seinem Bericht über den Naturschutzfonds vom Dezember 2008 wies der Landes-Rechnungshof auf eine mögliche Erweiterung der Abgabentatbestände hin.

Die politische Bedeutung von Landesabgaben ist dennoch verhältnismäßig hoch. Gerade aus föderalistischer Sicht zeigen sie eine gewisse Eigenständigkeit der Länder auf. Außerdem können Landesabgaben durch Zweckbindungen auch zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung beitragen.

2 Arten von Landesabgaben

2.1 Jagdabgabe

Die Einnahmen des Landes aus der Jagdabgabe lagen im Jahr 2008 bei € 704.000. Durch Nutzung des Jagdverwaltungsprogramms wären Risikojagden leichter herauszufiltern. Die Kontrolldichte könnte erhöht werden. Auf eine vollständige und objektiv nachvollziehbare Aktenbearbeitung ist zu achten.

Situation

Landesrechtliche Grundlage der Jagdabgabe ist das Jagdabgabegesetz. Besteuert wird die Ausübung des Jagdrechts. Die Vorschreibung und Einhebung der Jagdabgabe erfolgt durch das LAA.

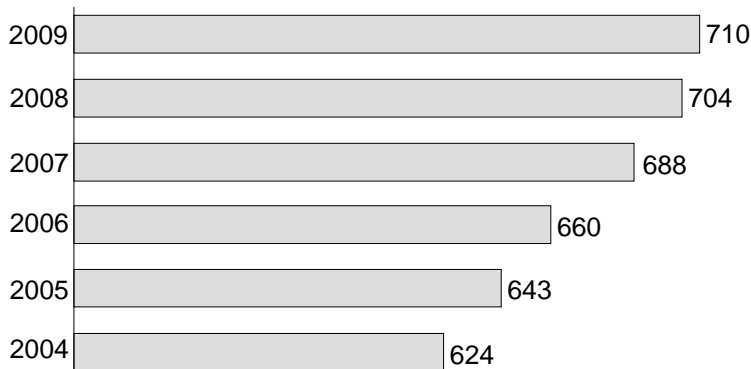
Abgabenschuldner ist der Jagdverfügungsberechtigte. Im Falle der Übertragung der Nutzung an einen Pächter wird der Jagdnutzungsberechtigte abgabepflichtig.

Abgabenaufkommen

Die Einnahmen des Landes aus der Jagdabgabe bewegen sich zwischen € 624.000 im Jahr 2004 und € 704.000 im Jahr 2008. Für das Jahr 2009 waren Einnahmen in der Höhe von € 710.000 geplant. Der Voranschlag für das Jahr 2010 sieht Einnahmen in der Höhe von € 730.000 vor.

Einnahmenentwicklung aus der Jagdabgabe

Beträge in Tausend €



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2004 bis 2008, Voranschlag 2009

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für verpachtete Jagden ist der Jahrespachtzins einschließlich allenfalls vertraglich vereinbarter Nebenleistungen. Dazu gehören beispielsweise Entgelte für die Errichtung, die Benützung bzw. die Ablöse von Futterständen oder Jagdhütten. Aufwendungen für die Jagdaufsicht sowie für Jagd- und Wildschäden gelten nicht als Nebenleistungen.

Fiktivwert	Bei den derzeit 21 nicht verpachteten Jagden ist die Abgabe nach einem Fiktivwert zu bemessen. Das ist jener Betrag, der im Falle der Verpachtung als Jahrespachtzins erzielt werden könnte. Für diese Bemessung kann der durchschnittliche Jagdwert vergleichbarer Jagden herangezogen werden. Indikatoren zur Ermittlung des Jagdwerts sind beispielsweise Hektar-Sätze, Größe, Lage, Abschusspläne inklusive der tatsächlichen Abschüsse sowie die Berücksichtigung von Besonderheiten. Ein Fiktivwert wäre auch bei einer verpachteten Jagd heranzuziehen, wenn der vereinbarte Jahrespachtzins wesentlich unter dem erzielbaren Wert liegt. Diese Regelung ist in der Abgabenpraxis schwer umsetzbar.
Höhe	<p>Die Höhe der Jagdabgabe ist wohnsitzabhängig. Sie beträgt für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland sowie für Unionsbürger bzw. diesen gleichgestellten Personen (v.a. Liechtensteiner) 15 Prozent und für Ausländer 35 Prozent der Bemessungsgrundlage.</p> <p>Im Jahr 2008 waren rund 13 Prozent der Jagdreviere an Ausländer verpachtet. Alle derzeit als Ausländer geführten Personen sind Schweizer. Diese zahlten 35 Prozent der eingehobenen Jagdabgabe.</p>
Zweckbindung	Seit Oktober 2008 ist die Jagdabgabe zum Teil zweckgebunden. Zehn Prozent der Abgabe geht an die Vorarlberger Jägerschaft. Für das Jahr 2008 wurde eine Übergangsregelung getroffen.
Verfahrensablauf	<p>Basis für die Abgabenbescheide bei verpachteten Jagden bilden die Jagdpachtverträge. Diese werden von den Bezirkshauptmannschaften (BH) alle sechs bzw. zwölf Jahre übermittelt. Bei der jährlichen Vorschreibung der Abgabe durch das LAA werden auch im Vertrag enthaltene Indexklauseln, Wildschadenspauschalen sowie Bonus-Malus-Regelungen berücksichtigt.</p> <p>Grundlage für die Abgabenbescheide bei nicht verpachteten Jagden sind frühere Abgabenbekenntnisse bzw. alte Jagdpachtverträge und allfällige Fiktivwertberechnungen. Auch Mitteilungen der Jagdverfügungsberechtigten über die aus der Weitergabe der Jagdnutzung erzielten Einnahmen sind relevant. Wie bei verpachteten Jagden berechnet das LAA im jährlichen Abgabenbescheid auch die jeweilige Indexanpassung.</p> <p>Der Arbeitsablauf ist termingebunden. Das LAA fertigt Abgabenbescheide grundsätzlich in zwei Tranchen ab. Der Großteil wird mit Beginn des Jagdjahres am 1. April versendet. Der zweite Teil der Vorschreibungen erfolgt in der Regel am 1. Juni und betrifft diejenigen Sachverhalte, bei denen zu Beginn des Jagdjahres noch nicht alle nötigen Informationen vorlagen.</p>

Kontrolle	<p>Das LAA kontrolliert den Eingang der Abgabenzahlungen mittels Saldenlisten. Bei fehlenden oder zu geringen Abgabenzahlungen setzt es die notwendigen Schritte zur Eintreibung der Abgaben. Dabei werden auch die gesetzlich vorgesehenen Mahngebühren und Säumniszuschläge konsequent vorgeschrieben.</p> <p>Inhaltliche Prüfungen führt das LAA hauptsächlich durch Plausibilitätskontrollen auf Grundlage der Pachtverträge durch. Darüber hinausgehende Kontrollen führt das LAA nur in begründeten Verdachtsfällen aufgrund von besonderen Hinweisen oder Zeitungsartikeln durch.</p> <p>Für ein nicht verpachtetes Jagdgebiet hat ein Abgabenschuldner beispielsweise in den Jahren 1990 bis 2002 jährlich rund € 400 an Jagdabgabe entrichtet. Bemessungsgrundlage bildete laut Akt die Bekanntgabe der Einnahmen, die aus der Weitergabe der Jagdnutzung erzielt wurden. Erst aufgrund eines konkreten Hinweises ermittelte das LAA den Sachverhalt genauer und setzte die Abgabe mit € 1.012 fest. Der dagegen geführten Berufung wurde teilweise Folge gegeben. Seither schreibt das LAA eine Jagdabgabe in der Höhe von rund € 900 vor. Das ist immerhin mehr als das Doppelte vom ursprünglichen Betrag.</p>
EDV-Unterstützung	<p>Die Verwaltung der Jagdabgaben für die derzeit 490 Jagdgebiete erfolgt händisch auf Basis einer auf Excel gestützten Datenbank. Im Jahr 2008 regte das LAA diesbezüglich eine EDV-mäßige Automatisierung bei der Abteilung Informatik (Prsl) an. Eine solche wurde aber aufgrund der notwendigen Einzelfallberechnungen der Abgaben nicht umgesetzt. Neben der Excel-Tabelle werden vom LAA auch vorformulierte Serienbriefe für Standardabfragen verwendet.</p>
Jagdverwaltungsprogramm	<p>Um die Agenden der Jagdverwaltung zu unterstützen, hat die Abteilung Informatik (Prsl) ein zentrales Jagdverwaltungsprogramm für die BH entwickeln lassen. Auf Teile dieses Programms hat auch die Abteilung Landwirtschaft (Va) Zugriff. Diese seit April 2009 eingesetzte Anwendung steht dem LAA derzeit nicht zur Verfügung. Im Jagdverwaltungsprogramm sind aber aktuelle Informationen elektronisch abrufbar, die auch für die Festsetzung der Jagdabgabe dienlich wären. Es enthält unter anderem den Jagdkataster, die Abschusspläne samt Erfüllungsquote sowie Informationen über Jagdkarten- sowie Gästejagdkartenbesitzer. Je nach Anforderungen kann das Jagdverwaltungsprogramm hinsichtlich der Datenabfrage dynamisch erweitert werden.</p>

- Aktenführung** Die Aktenführung erfolgt sowohl physisch als auch im VOKIS. Trotzdem sind teilweise abgabenrelevante Informationen nicht dokumentiert. In manchen Fällen geht aus den Akten nicht hervor, wie die Bemessungsgrundlage tatsächlich ermittelt wurde. Vereinzelt werden Abgabenbescheide vor vollständig abgeklärtem Sachverhalt erstellt. Auch telefonische Auskünfte oder Hinweise sind häufig nicht im Akt festgehalten. Die Verfahrensverläufe konnten vom Leiter des LAA aber anlässlich der Prüfung mündlich erläutert werden.
- Bewertung** Da die Höhe der Jagdabgabe vom Jagdpachtzins und vom Wohnsitz abhängig ist, ist das Risiko von versteckten Zahlungen sowie von Strohmannpachten systemimmanent. Diesem Risiko ist durch entsprechende Kontrollen zu begegnen. Durch Nutzung des Jagdverwaltungsprogramms wären Risikojagden leichter herauszufiltern. Die Kontrolldichte könnte erhöht werden.
- Aufgrund der lückenhaften Dokumentation der Akten ist nicht immer ersichtlich, welche Sachverhalte für die Vorschriften maßgebend sind bzw. welche Maßnahmen gesetzt wurden. Eine Prüfung der Angemessenheit der Abgaben ist dadurch für einen Außenstehenden, aber auch für neue Mitarbeiter im LAA, anhand des Aktes erschwert. Die Pflicht zur korrekten und vollständigen Aktenführung ist außerdem mehrfach rechtlich verankert.
- Die Prüfung der Angemessenheit der Abgaben kann in der Praxis schwierig sein, da der tatsächliche Jagdwert eines Gebiets schwer zu eruieren und nachzuweisen ist. Es gibt jedoch Parameter, die eine sachliche Bewertung ermöglichen. Der Landes-Rechnungshof vermisst deren transparente Darstellung in den Akten.
- Empfehlung** Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, dem LAA einen Lesezugang zum Jagdverwaltungsprogramm im erforderlichen Ausmaß einzurichten.
- Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, der sorgfältigen Aktenbearbeitung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, um eine objektive Nachvollziehbarkeit der Akten sicherzustellen.
- Außerdem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Standards zur systematischen Überprüfung der Abgabenbeträge schriftlich zu verankern und weiter auszubauen.
- Stellungnahme** *Zu Lesezugang:
Die Umsetzung dieser Empfehlung ist bereits in Arbeit.*

2.2 Kriegsofferabgabe

Die Einnahmen des Landes aus der KOA betragen im Jahr 2008 € 924.000. Knapp 80 Prozent werden über die Spielbanken in Bregenz und Mittelberg generiert. Die Einhebevergütung dafür ist deutlich zu reduzieren. Bei der Kontrolle durch das LAA bestehen Defizite. Generell ist eine umfassende Neuausrichtung der Abgabe in die Wege zu leiten.

Situation

Landesrechtliche Grundlage für die Einhebung der KOA ist das Kriegsofferabgabegesetz. Besteuert werden in Vorarlberg stattfindende gesellschaftliche Veranstaltungen, Spielbanken sowie das nichtöffentliche Abspielen von Laufbildern.

Abgabepflichtige Veranstaltungen sind insbesondere:

- Modeschauen, Diskotheken, Bars, Varietevorführungen
- Gewerbliche Messen
- Früh- und Dämmerchoppen, Festabende, Zeltfeste
- Glücks-, Geschicklichkeits- und Preiskartenspiele
- Schaustellungen, Vergnügungsparks, Spielapparate, Musikautomaten

Nicht unter den Abgabentatbestand fallen Veranstaltungen mit überwiegend kulturellem oder künstlerischem Gehalt, Sportveranstaltungen, Zirkusveranstaltungen, Kinos, Tanzveranstaltungen mit lebender Musik, Rundfunkübertragungen in öffentlichen Lokalen sowie Veranstaltungen von Vereinen für ihre eigenen ausübenden Mitglieder.

Abgabenschuldner ist der Besucher der betroffenen Veranstaltung, der Betreiber der Spielbank bzw. derjenige, dem ein Bildträger gegen Entgelt zum nichtöffentlichen Abspielen überlassen wird. Mit der Einhebung der KOA sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich betraut.

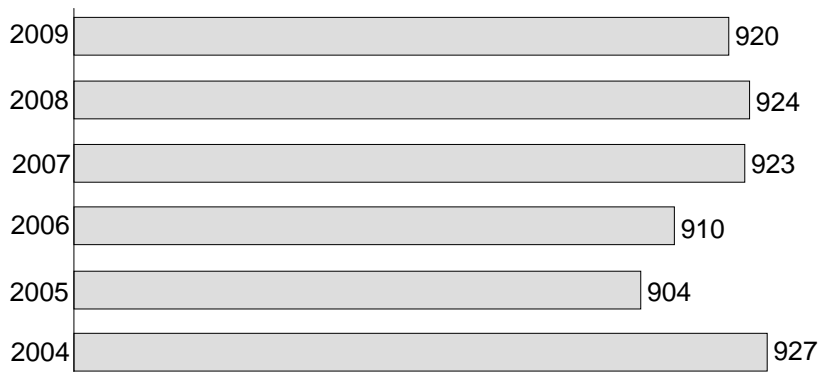
Abgabenaufkommen

Die Einnahmen des Landes aus der KOA bewegen sich zwischen € 927.000 im Jahr 2004 und € 924.000 im Jahr 2008. Für das Jahr 2009 waren Einnahmen in der Höhe von € 920.000 geplant. Der Voranschlag für das Jahr 2010 sieht Einnahmen in der Höhe von € 930.000 vor.

Knapp 80 Prozent der Einnahmen werden über die zwei Spielbanken in Bregenz und Mittelberg generiert. Die restlichen 20 Prozent stammen aus zahlreichen anderen abgabepflichtigen Veranstaltungen sowie dem Videoverleih in den Gemeinden.

Einnahmenentwicklung aus der KOA

Beträge in Tausend €



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2004 bis 2008, Voranschlag 2009

Bemessungs-
grundlage und Höhe

Die KOA beträgt grundsätzlich 10 Prozent des Eintrittsgelds bzw. 5 Prozent der Videomiete. Die Landesregierung kann die Abgabe in bestimmten Fällen mäßigen. Der Begriff des Eintrittsgelds ist weit auszulegen.

Spielbanken

Eine Sonderregelung besteht für Spielbanken. Die Abgabe richtet sich nach dem Ausmaß der den Besuchern zur Verfügung gestellten Fläche. Sie ist an den durchschnittlichen Lebenshaltungskostenindex gekoppelt und beträgt im Jahr 2009 € 7,89 je angefangene 10 m². Die KOA fällt für jeden Tag, an dem das Casino geöffnet ist, an.

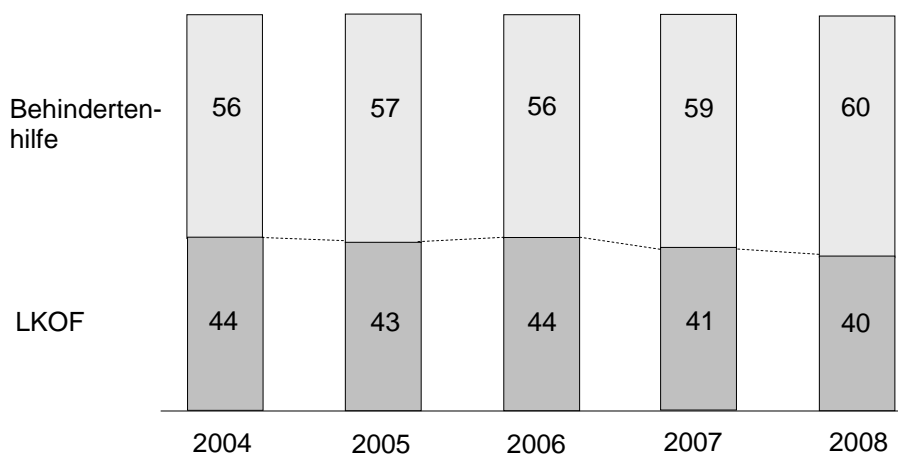
Das Inkrafttreten einer geplanten Glücksspielgesetz-Novelle des Bundes hätte zur Folge, dass das Land nicht mehr berechtigt wäre, eine Besteuerung von Spielbanken in dieser Form vorzunehmen.

Zweckbindung

Der Abgabenertrag der KOA ist zweckgebunden. Er wird primär zur Abdeckung der Kosten des Landeskriegsopferfonds (LKOF) verwendet. Der übersteigende Abgabenertrag, der im Jahr 2008 bei rund 60 Prozent lag, ist für Zwecke der Behindertenhilfe zu verwenden. Deren Finanzierungsbedarf durch das Land ist in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Verteilung der Einnahmen aus der KOA zwischen dem LKOF und der Behindertenhilfe

In Prozent



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2004 bis 2008, Berechnungen L-RH

LKOF

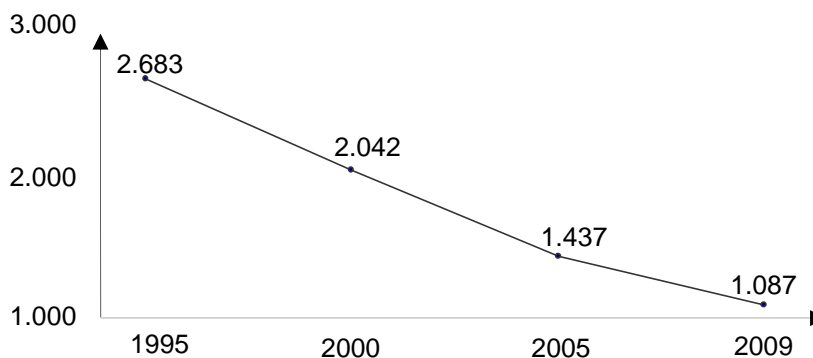
Der LKOF besitzt Rechtspersönlichkeit und soll die Lage bedürftiger, im Land Vorarlberg wohnhafter Kriegsoffer und deren Angehörigen verbessern. Seine Mittel bezieht er aus den Beiträgen des Landes, die über die KOA finanziert werden, allfälligen weiteren Beiträgen sowie den Erträgen aus eigenen Unternehmungen.

Die Höhe des Unterstützungs- und Verwaltungskostenbeitrags des Landes an den LKOF ist gesetzlich festgelegt und unabhängig vom Abgabenertrag. Der Unterstützungsbeitrag belief sich auf € 270.000 im Jahr 2008 und der Verwaltungskostenbeitrag auf € 97.000. Die tatsächlichen vom LKOF zu tragenden Verwaltungskosten liegen nach dem aktuellen Rechnungsabschluss des LKOF aber um rund € 35.000 unter dem Verwaltungskostenbeitrag des Landes. Abgeltungen für die vom Vorarlberger Kriegsofferverband übernommenen Aufgaben sind bei diesem Betrag schon berücksichtigt. Zudem erbrachte die Geschäftsstellenleiterin des LKOF bis zum Sommer 2009 auch vergütete Dienstleistungen für das Land.

Die Zahl der nach dem LKOF Begünstigten sinkt stetig und wird auch weiter zurückgehen. Mit Stichtag 1. Juli 2009 gab es in Vorarlberg noch 451 Bezieher einer Beschädigtenrente, 554 Bezieher einer Witwenrente sowie 29 Bezieher einer Waisenrente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz.

Entwicklung der Anzahl der Begünstigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz Stichtag jeweils 1. Jänner

Anzahl Kriegsofper



Quelle: Mitteilungen des LKOF

Verfahrensablauf

Die KOA ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der Veranstalter bzw. Videoverleiher hebt die KOA beim Besucher bzw. Entleiher ein und führt sie – ebenso wie der Betreiber einer Spielbank – an die Gemeinde ab. Diese wiederum überweist die KOA periodisch an das LAA. Bis zu ihrer eigentlichen Verwendung beim LKOF oder in der Behindertenhilfe durchläuft die KOA somit fünf Stufen.

Überweisungspraxis

Die Gemeinden haben die an sie abgeführten Abgabebeträge von Gesetzes wegen monatlich bzw. allenfalls vierteljährlich an das LAA weiterzuleiten. In der Praxis erfolgt von den meisten Gemeinden aber lediglich eine jährliche Meldung bzw. Abfuhr. Dieser Abfuhrzyklus wird vom LAA toleriert.

Für die Gemeinden besteht die Möglichkeit, die KOA-Erklärungen auf elektronischem Weg einzubringen. Das LAA kann diese Dokumente ins VOKIS, nicht aber in die VBK automatisiert übernehmen. Elektronische Abgabenerklärungen erfolgen aber selten.

Die Gemeinden werden vom LAA einmal jährlich auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Einhebung und Abfuhr der Abgaben hingewiesen. Weiters berät das LAA die Gemeinden bei der Berechnung der KOA.

Das LAA hat keine Übersicht darüber, wie viele Exekutionen oder Nachsichten in den Gemeinden durchgeführt werden. Verbucht werden vom LAA nur die tatsächlich abgeführten Einnahmenerträge.

Einhebevergütung	Als Entschädigung für ihre Tätigkeit bei der Einhebung der KOA können die Gemeinden 10 Prozent der eingehobenen Abgaben zurückbehalten. Das waren im Jahr 2008 insgesamt € 103.000. Allein für die Weiterüberweisung der von den beiden Spielbanken eingehobenen KOA an das LAA erhielten die Stadt Bregenz € 65.000 und die Gemeinde Mittelberg € 14.000 an Einhebevergütung.
Bruttoprinzip	Die Einnahmen aus der KOA werden derzeit saldiert, also abzüglich der Einhebevergütung der Gemeinden, im Landshaushalt verrechnet. Nach dem in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) festgelegten Bruttoprinzip sind Einnahmen und Ausgaben jedoch ungekürzt darzustellen.
Vergleich	Ein Vergleich mit den anderen beiden Bundesländern, die eine Landeslustbarkeitsabgabe für Kriegsoferzwecke einheben, zeigt, dass Vorarlberg die höchste Einhebevergütung hat. So gebührt den Gemeinden in Tirol nur 2 Prozent des Abgabebetrag von Spielbanken bzw. 5 Prozent des Abgabebetrag von anderen abgabepflichtigen Veranstaltungen. Die Gemeinden in der Steiermark erhalten für die Einhebung der Abgabe von Konzessionären von Geldspielapparaten bzw. Glücksspielautomaten eine Vergütung von 6 Prozent des Abgabenertrags.
Kontrolle	<p>Das LAA hat als Aufsichtsbehörde die Vorschreibung und Einhebung der Gemeinden zu überwachen. Bis vor wenigen Jahren überprüfte das LAA die vollständige Erfassung der abgabenrelevanten Veranstaltungen durch Recherchen in den Medien, insbesondere in Lokalzeitungen.</p> <p>Nach Angaben des Leiters des LAA wurde diese Vorgehensweise aber aufgrund des im Verhältnis zum Ertrag zu hohen Verwaltungsaufwands eingestellt. Das LAA vertraut seither auf die richtige Beurteilung der Abgabepflicht und die ordnungsgemäße Einhebung der Abgaben durch die Gemeinden.</p> <p>Die Kontrolle besteht nunmehr insbesondere darin, die Gemeinden jährlich zur Abfuhr aufzufordern, die KOA-Erklärungen rechnerisch zu überprüfen und Zahlungseingänge zu kontrollieren. Der Landes-Rechnungshof hat einige größere Veranstaltungen ermittelt, für die keine KOA entrichtet wurde und die jedenfalls einer Prüfung durch das LAA zu unterziehen gewesen wären. Das Interesse der Gemeinden, die KOA flächendeckend einzuheben, kann mit der Einhebung einer eigenen Lustbarkeitsabgabe verknüpft sein.</p>

Bewertung

Die Kriegsoferversorgung wird wegen der sich stetig verringernden Anzahl der Anspruchsberechtigten in wenigen Jahren auslaufen. Mehr als die Hälfte des Abgabenertrags fließt bereits der Behindertenhilfe zu. Auch die geplante Glücksspielgesetz-Novelle des Bundes verlangt Überlegungen zu einer Neuausrichtung.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ist daher eine Grundsatzentscheidung darüber herbeizuführen, ob es weiterhin eine Landesabgabe aus dem Titel „Lustbarkeitsabgabe mit Zweckwidmung des Ertrags“ geben soll. Im Falle einer Neugestaltung des Abgabentatbestands sollen die bisherigen Schwachstellen vermieden werden.

Die Formulierung des derzeitigen Abgabentatbestands lässt viel Spielraum für Auslegungen zu. Sie nährt den Einfallsreichtum der Abgabenschuldner zur Umgehung der Abgabenschuld. Die Auslegungsschwierigkeiten könnten bis zur Neugestaltung durch klare einheitliche Vorgaben bzw. regelmäßige Erlässe an die Gemeinden minimiert werden.

Das LAA hat die Aufsicht der Gemeinden auf die Nachprüfung der rechnerisch richtigen KOA-Abfuhr reduziert. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere auf eine rechtzeitige Abgabenaufnahme – ist zu achten. Eine vollständige Erfassung aller abgabepflichtigen Veranstaltungen erfolgt derzeit nicht. Das LAA ist gefordert, seine Kontrollen zur Vermeidung von Abgabenverkürzungen insbesondere bei Großveranstaltungen wieder zu forcieren.

Der Landes-Rechnungshof erachtet weiters eine Einhebevergütung der Gemeinden von 10 Prozent für die Spielbanken als unangemessen hoch, zumal der Verwaltungsaufwand hierfür gering ist. Eine Direktüberweisung oder eine Reduktion der diesbezüglichen Vergütung ist anzustreben.

Verbesserungspotential sieht der Landes-Rechnungshof auch in der Vernetzung der e-Government-Systeme mit der VBK. Medienbrüche zwischen IT-Systemen verursachen unnötigen Verwaltungsaufwand. Weiters ist das in der VRV festgelegte Bruttoprinzip einzuhalten.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Neuausrichtung für eine ausschließliche Landesabgabe aus dem Titel „Lustbarkeitsabgabe mit Zweckwidmung des Ertrags“ in die Wege zu leiten.

Bis zu diesem Zeitpunkt empfiehlt der Landes-Rechnungshof, flankierende Maßnahmen zu treffen, um die aufgezeigten Schwachstellen der KOA zu minimieren.

Insbesondere empfiehlt der Landes-Rechnungshof, dass das LAA die Aufsichtspflicht über die Gemeinden wieder verstärkt wahrnehmen soll.

Stellungnahme *Mögliche flankierende Maßnahmen werden geprüft.*

Ab Dezember 2009 wurde ein Mitarbeiter des Landesabgabenamtes mit der laufenden Überprüfung von periodisch erscheinenden Printmedien (z.B. Gemeindeblätter, VN-Heimat) hinsichtlich kriegsopferabgabepflichtiger Veranstaltungen beauftragt. Die betroffenen Gemeinden werden diesbezüglich informiert.

2.3 Naturschutzabgabe

Die Einnahmen des Landes aus der NSA beliefen sich im Jahr 2008 auf € 1,42 Mio. Über die Zweckbindung kommen dem Naturschutzfonds 65 Prozent und der Abbaugemeinde 35 Prozent zu. Die Vernetzung zu anderen Behörden ist ausbaufähig. Das LAA konnte durch seine Kontrollen hohe Nachzahlungen erreichen. Auf eine vollständige Aktenführung ist zu achten.

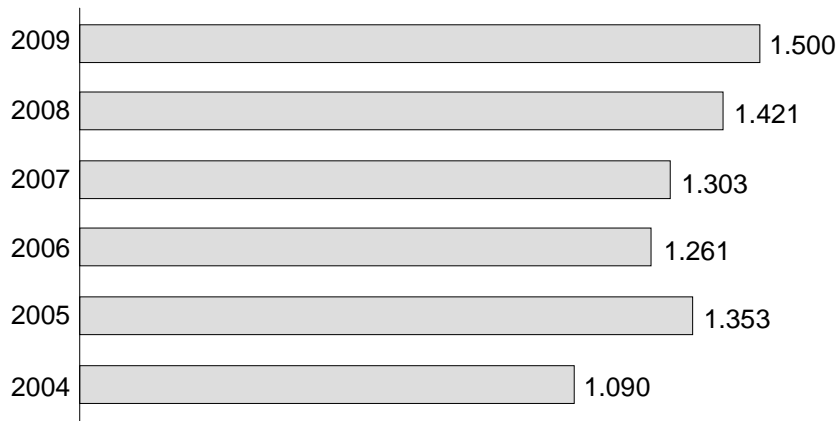
Situation Die NSA ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe, die auf dem Abgabenerfindungsrecht der Länder beruht. Sie ist im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) geregelt und wird vom LAA eingehoben.

Zur Entrichtung der NSA ist verpflichtet, wer Steine, Sand, Kies sowie Schuttmaterial aller Art in einer Bodenabbauanlage abbaut oder aus Gewässern entnimmt. Nicht abgabepflichtig sind Materialentnahmen bei Gefahr in Verzug, wenn das Material für Bauzwecke oder eine sonstige wirtschaftliche Verwertung nicht geeignet ist.

Abgabenaufkommen Die Einnahmen stiegen von € 1,09 Mio. im Jahr 2004 auf € 1,42 Mio. im Jahr 2008 um 23 Prozent. Für das Jahr 2009 waren Einnahmen in der Höhe von € 1,5 Mio. geplant. Der Voranschlag für das Jahr 2010 sieht Einnahmen in der Höhe von € 1,3 Mio. vor. Das Abgabenaufkommen im Jahr 2008 stammt aus 87 Abbaustellen.

Einnahmenentwicklung aus der NSA

Beträge in Tausend €



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2004 bis 2008, Voranschlag 2009

Bemessungs- grundlage und Höhe

Die Höhe der NSA hängt von der Art und der Menge des abgebauten Materials ab. Sie ist mit dem Baukostenindex gekoppelt und wird jährlich im Amtsblatt für Vorarlberg veröffentlicht. Im Jahr 2009 beträgt der Abgabensatz bei Steinen 31,5 Cent pro t sowie bei Sand, Kies und Schuttmaterial 63 Cent pro t. Die Abgabe ist jeweils bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an das LAA zu entrichten.

Die Koppelung an den Baukostenindex wird ebenso wie die Abgabenhöhe von Unternehmerseite kritisiert. Zur Minimierung von behaupteten Wettbewerbsnachteilen gegenüber angrenzenden Ländern – wie Bayern, Baden-Württemberg und Tirol – wird ein einheitlicher und geringerer Abgabensatz für Steine, Sand, Kies und Schutt gefordert.

Außerdem wird das Material in m³ entnommen. Für die Abgabenschuld ist jedoch das Gewicht des Materials maßgeblich. Die Umrechnung von m³ in t kann in der Praxis schwierig sein. Das Gewicht hängt insbesondere von der Bodenart, dem Porenvolumen und der Feuchte des Materials ab.

Zweckbindung

Die NSA ist zweckgebunden. Derjenige, der zur Erzielung eines Gewinns Veränderungen des Landschaftsbilds schafft, soll auch zur Erhaltung und Sanierung der Landschaft beitragen.

Die NSA fällt daher zu 65 Prozent dem Naturschutzfonds und zu 35 Prozent der jeweiligen Gemeinde zu, in deren Gebiet der Bodenabbau betrieben wird bzw. die Entnahme erfolgt ist. Die Gemeinde hat die ihr zukommenden Mittel wiederum für Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zu verwenden.

Verfahrensablauf	<p>Die NSA ist eine Selbstbemessungsabgabe. Grundsätzlich hat der Abgabepflichtige jeden relevanten Abbau dem LAA mittels NSA-Erklärung zu melden. Mit Einreichung der Erklärung gilt die Abgabe als festgesetzt. Als Hilfestellung für die Berechnung der NSA durch die Abgabenschuldner stellt das LAA Informationsblätter bzw. Formulare zur Verfügung. Für die Abgabepflichtigen besteht die Möglichkeit, die NSA-Erklärungen auf elektronischem Weg einzubringen. Das LAA kann diese Dokumente ins VOKIS, nicht aber in die VBK automatisiert übernehmen.</p> <p>Erfolgt keine NSA-Erklärung, ersucht das LAA den Abgabepflichtigen bei Kenntnis des Sachverhalts, die Erklärung nachzuholen und die Abgabe zu entrichten. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, wird auf eine mögliche Zwangsstrafe hingewiesen. Als letzten Schritt schreibt das LAA die Zwangsstrafe vor und schätzt die Abgabe.</p>
Risiko	<p>Das Risiko einer Nicht- bzw. Falschmeldung liegt vor allem bei den Gewässern. Durch die natürliche Veränderung der Auflandungen ist die tatsächlich abgebaute Materialmenge schwer feststellbar. Auch die Beurteilung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit bei Gefahr in Verzug durch die Gemeinden kann zu Unwägbarkeiten führen. Außerdem ist das genaue Verhältnis von Steinen bzw. Kies sowie Schmutz schwer nachweisbar.</p>
Kontrolle	<p>Das LAA kontrolliert die NSA-Erklärungen vor allem durch Nachschau-Prüfungen bei Abbauunternehmen. Im Prüfungszeitraum führte das LAA durchschnittlich sieben Nachschauen pro Jahr über längere Abfuhrperioden durch. Es werden vor allem die Verkaufszahlen mit den eingereichten Erklärungen verglichen, der Zustand der Abbaustellen abgeleuchtet sowie Proben entnommen.</p> <p>Die Ergebnisse werden in Prüfberichten dokumentiert. Unterstützungen durch Amtssachverständige finden selten statt. Im Jahr 2004 konnte das LAA durch seine Vor-Ort-Kontrollen Nachzahlungen in der Höhe von € 70.000 erreichen. Das Jahr 2008 brachte Nachzahlungen in der Höhe von € 109.000.</p> <p>Durch Recherchen in der Tagespresse sowie aufgrund einschlägiger Mitteilungen – insbesondere der Wildbach- und Lawinverbauung (WLV), der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) sowie der wöchentlichen Rundschreiben der Naturschutzanwaltschaft – finden weitere Kontrollen zur Erfassung abgabenrelevanter Sachverhalte statt.</p> <p>Eine automatische Übermittlung aller naturschutzrechtlichen Abbaubewilligungen der BH erfolgt trotz diesbezüglicher Bemühungen seitens des LAA nicht. Auch andere behördliche Informationen, die im Zusammenhang mit der NSA stehen, werden nicht immer an das LAA weitergeleitet.</p>

Aktenführung

Die Aktenführung erfolgt seit dem Jahr 2003 sowohl im VOKIS als auch im physischen Akt. Beide sind jedoch nicht vollständig. Dieser Umstand ist teilweise auf Umstellungsschwierigkeiten des LAA auf das VOKIS zurückzuführen.

So ist beispielsweise in einigen Fällen im VOKIS nicht ersichtlich, ob bzw. wann Bescheide abgefertigt wurden oder aus welchen Gründen das LAA die Mitteilung einer Gemeinde handschriftlich korrigiert hat. Außerdem erfolgen Rückerstattungen aus Anlass von stattgebenden Berufungsvorentscheidungen in der Regel unverzinst.

Bewertung

Die Höhe der Abgabeneinnahmen ist vom Umfang der Abbaustellen abhängig. Je nach Abbautätigkeit in den einzelnen Jahren kann es daher zu entsprechenden Schwankungen kommen.

Im Bereich der NSA sind Prüfungen der NSA-Erklärungen durch das LAA von großer Bedeutung. Der Landes-Rechnungshof konnte sich davon überzeugen, dass das LAA durch seine Kontrolltätigkeit hohe Nachzahlungen durchsetzen konnte.

Die Zusammenarbeit mit den BH, der WLW sowie der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) ist ausbaufähig. Eine automatische Übermittlung abgabenrelevanter Bescheide der BH würde den Verwaltungsaufwand beim LAA reduzieren. Einschlägige Informationen der WLW sowie der Abteilung Wasserwirtschaft (VIId) ermöglichen gerade für den problematischen Bereich der Gewässer, Kontrollen gezielter durchzuführen.

Der Landes-Rechnungshof stellt fest, dass die Nachvollziehbarkeit der Akten an der teilweise mangelhaften Dokumentation leidet. Eine transparente Darstellung des tatsächlichen Ablaufs ist sowohl für neue Mitarbeiter im LAA als auch für eine nachgeordnete Kontrolle anhand des Aktes erforderlich.

Im Übrigen hat der Landes-Rechnungshof die NSA bereits im Jahr 2008 anlässlich der Prüfung des Naturschutzfonds inhaltlich bewertet und angeregt, zusätzliche bzw. alternative Abgabentatbestände zu schaffen. Insofern wird auf diesen Bericht verwiesen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Vernetzung mit anderen Behörden bzw. Dienststellen auszubauen und deren Beistandspflicht stärker einzufordern.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, auf eine vollständige Aktenführung zu achten.

Stellungnahme

Es wird abgeklärt, ob es technische Lösungswege gibt, damit Abgabenerklärungen direkt über das VOKIS auch in die VBK eingespielt werden können. Bisher war das grundlegende Problem, dass es sich um zwei unterschiedliche, offenbar nicht kompatible EDV-Systeme handelt.

Es wird mit den Bezirkshauptmannschaften und der Abteilung Informatik abgeklärt, ob und mit welchem Aufwand eine automatische Übermittlung umgesetzt werden kann.

2.4 Beitrag zur Förderung der Binnenfischerei

Im Jahr 2008 betragen die Einnahmen des Landes aus dem Binnenfischereibeitrag € 27.000. Eine Mindestabgabe soll in das Materien-gesetz eingeführt werden. Die Akten sind besser zu dokumentieren.

Situation

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 sind die Bestimmungen des Fischereigesetzes über den Beitrag zur Förderung der Binnenfischerei in Kraft getreten. Dieser Beitrag ist somit die jüngste ausschließliche Landesabgabe. Sie wird vom LAA eingehoben.

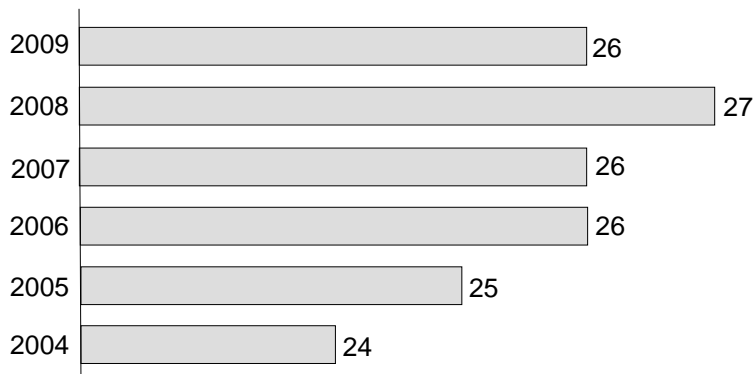
Der Binnenfischereibeitrag dient zur Deckung des Aufwands des Landes für fördernde Maßnahmen im Bereich der Binnenfischerei und ersetzt die frühere Reviertaxe. Beitragspflichtig ist der Bewirtschafter des Fischereireviers.

Abgabenaufkommen

Die Einnahmen des Landes von den derzeit 124 Fischereirevieren bewegen sich zwischen € 24.000 im Jahr 2004 und € 27.000 im Jahr 2008. Für das Jahr 2009 waren Einnahmen in der Höhe von € 26.000 geplant. Der Voranschlag für das Jahr 2010 sieht ebenfalls Einnahmen in der Höhe von € 26.000 vor.

Einnahmenentwicklung aus dem Binnenfischereibeitrag

Beträge in Tausend €



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2004 bis 2008, Voranschlag 2009

Bemessungsgrundlage und Höhe

Die Höhe des Beitrags beträgt bei verpachteten Fischereirevieren 10 Prozent des Jahrespachtzinses, bei nicht verpachteten Fischereirevieren 10 Prozent jenes Betrags, der im Falle der Verpachtung als Jahrespachtzins erzielt werden könnte. Ein solcher Fiktivwert wäre auch bei verpachteten Revieren heranzuziehen, wenn der vereinbarte Jahrespachtzins wesentlich unter dem erzielbaren Wert liegt.

Verfahrensablauf

Eigentlich ist der Binnenfischereibeitrag eine Selbstbemessungsabgabe. Der Abgabenschuldner hätte jährlich bis spätestens 15. Juni den Beitrag unaufgefordert zu bemessen und an das LAA zu entrichten. Als Bürgerservice und aus Vereinfachungsgründen schickt das LAA seit dem Jahr 2003 den Beitragspflichtigen jährlich einen Zahlschein mit dem von ihm errechneten Betrag.

Basis für die Berechnung bilden die alle zehn Jahre von den BH übermittelten Fischereipachtverträge. Bei den derzeit 46 selbstbewirtschafteten Fischereirevieren ist der Beitrag nach dem fiktiven Pachtzins zu bemessen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sieht das LAA von der Festsetzung und Mahnung von Binnenfischereibeiträgen unter € 10 ab. Es beruft sich für diese Verfahrensweise auf § 107 AbgVG, nach dem Beträge unter € 10 nicht zu „vollstrecken“ sind. Dies trifft derzeit auf 14 Fischereireviere zu. Zu beachten ist, dass nach der korrespondierenden Regelung in der BAO (§ 242a) lediglich Beträge unter € 5 nicht zu vollstrecken sind.

Die notwendigen Schritte zur Eintreibung der Abgaben werden mit Sorgfalt betrieben und die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten von Mahngebühren und Säumniszuschlägen konsequent ausgeschöpft.

Kontrolle	<p>Nach Angaben des LAA wird die Höhe des Beitrags nur bei selbstbewirtschafteten Fischereirevieren und solchen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen, durch Rücksprache mit dem zuständigen Amtssachverständigen überprüft. Ansonsten wird der Pachtvertrag zu Grunde gelegt. Eine darüber hinaus gehende Kontrolle erfolgt nicht.</p>
Aktenführung	<p>Die Akten werden im Bereich des Binnenfischereibeitrags schlank gehalten. Sie bestehen in der Regel aus dem Pachtvertrag sowie einem standardisierten Erhebungsbogen. Aufgrund der geringen Erträge dieser Abgabe werden Informationen in der Regel telefonisch eingeholt. Sporadisch erfolgt dazu ein Aktenvermerk.</p> <p>Zur verwaltungstechnischen Abwicklung der Abgabeneinhebung steht dem LAA – ähnlich wie bei der Jagdabgabe – eine auf Excel gestützte EDV-Anwendung zur Verfügung. Bei Bedarf fordert das LAA einen Auszug aus dem Fischereikataster an.</p>
Bewertung	<p>Der Landes-Rechnungshof teilt die Ansicht, dass das geringe Abgabenaufkommen keine aufwändigen Verfahren rechtfertigt. Dennoch gibt es Indikatoren wie Reviergröße, Ertragsfähigkeit des Gewässers, Fischbestand, Bewirtschaftung des Reviers sowie diverse Besonderheiten, die eine sachliche Bewertung ermöglichen. Auf deren Dokumentation soll vermehrt geachtet werden. Nach Einsicht in mehrere Akten zeigte der Landes-Rechnungshof weitere Schwachstellen bei der Dokumentation auf.</p> <p>Bei niedrigen Abgabebeträgen ist die Effizienz einer Abgabeneinhebung zu hinterfragen. Der Abgabenertrag sollte jedenfalls in angemessenem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen. Dennoch erachtet es der Landes-Rechnungshof für erforderlich, dass hier eine sichere rechtliche Lösung zu finden ist. Der Begriff „vollstrecken“ im AbgVG kann nicht so ausgelegt werden, dass Abgaben unter dieser Schwelle überhaupt nicht „einzuheben“ sind.</p>
Empfehlung	<p>Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, eine Mindestabgabe in das Materiengesetz einzuführen.</p> <p>Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, der besseren Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Akten mehr Aufmerksamkeit zu widmen.</p>

2.5 Beitrag zur Förderung der Bodenseefischerei

Mit dem Bodenseefischereibeitrag hat das Land € 26000 im Jahr 2008 eingenommen. Die Einhebung der Abgabe bereitet in der Praxis keine Probleme und ist mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden. Die Tarifsätze sind anzupassen.

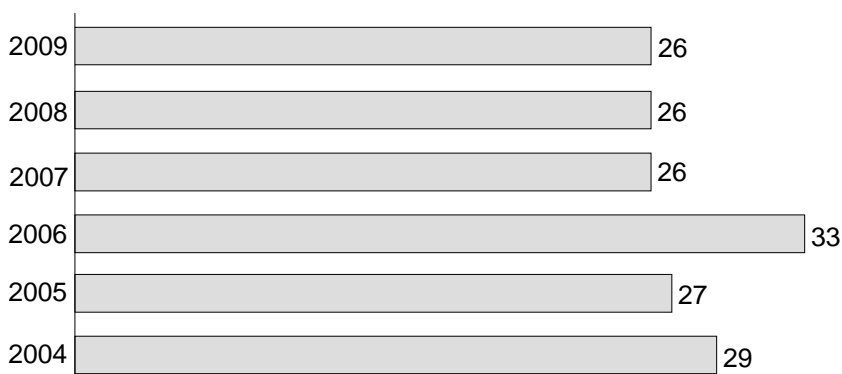
Situation

Der Beitrag zur Förderung der Bodenseefischerei ist im Bodenseefischereigesetz sowie in einer Verordnung der Landesregierung geregelt. Abgabenschuldner ist jede Person, der ein Patent für die Ausübung der Berufsfischerei ausgestellt oder eine Erlaubnis zur Sportfischerei erteilt wird. Zuständige Behörde 1. Instanz ist die BH Bregenz.

Abgabenaufkommen

Die Erträge aus dem Bodenseefischereibeitrag bewegen zwischen € 29.000 im Jahr 2004 und € 26.000 im Jahr 2008. Für das Jahr 2009 waren Einnahmen in der Höhe von € 26.000 geplant. Der Voranschlag für das Jahr 2010 sieht Einnahmen in der Höhe von € 29.000 vor.

Einnahmenentwicklung aus dem Bodenseefischereibeitrag Beträge in Tausend €



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2004 bis 2008, Voranschlag 2009

Bemessungs- grundlage und Höhe

Das Bodenseefischereigesetz gibt das maximal zulässige Höchstausmaß des Abgabebetrag vor. Die genaue Höhe des Beitrags richtet sich nach der Verordnung der Landesregierung über das Ausmaß des Beitrags zur Förderung der Bodenseefischerei aus dem Jahr 2000.

Für die Ausübung der Berufsfischerei liegt der Beitrag für die Ausstellung eines Patents für ein Jahr bei € 81, für zwei Jahre bei € 162 und für drei Jahre bei € 243.

Bemessungs- grundlage und Höhe	Für die Ausübung der Sportfischerei beträgt die Abgabe für jeden vollen km der Uferlinie des Gebiets des Fischereiberechtigten zwischen 30 und 80 Cent.
Verfahrensablauf	Die Fischereiabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Eine Verordnung der Landesregierung beschränkt die Höchstzahl der Hochseepatente für die Berufsfischerei auf maximal 19 Hochseepatente. In Vorarlberg gibt es aktuell 15 Berufsfischer, die ihre Abgabe selber bei der BH Bregenz entrichten sowie zwei Fischereivereine, die die gesammelten Beiträge der Sportfischer vierteljährlich abführen. Sowohl die vollständige Erfassung der Abgabenschuldner sowie die Einhebung der Abgaben bereiten in der Praxis keine Probleme. Sie sind mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden. Der zuständige Sachbearbeiter der BH ist nach eigenen Angaben jährlich ca. vier Stunden mit dieser Abgabe befasst.
Kontrolle	Die Kontrolle der BH Bregenz konzentriert sich auf die richtige Berechnung der Abgabe durch die Fischereivereine. Sie überprüft die Zahlungseingänge sowie die Richtigkeit der Berechnungen der Fischereireviere. Darüber hinaus gehende Kontrollen finden nicht statt.
Bewertung	Dem Ertrag des Landes aus dem Bodenseefischereibeitrag steht ein geringer Verwaltungsaufwand gegenüber. Die Tarifsätze wurden seit dem Jahr 2000 nicht mehr angepasst. Hier sieht der Landes-Rechnungshof Aktualisierungsbedarf. Insbesondere soll die Wertbeständigkeit der Abgaben sichergestellt werden.
Empfehlung	Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Verordnung der Landesregierung über das Ausmaß des Beitrags zur Förderung der Bodenseefischerei an die heutigen Verhältnisse anzupassen und den gesetzlich vorgesehenen Rahmen auszuschöpfen.

2.6 Landesverwaltungsabgaben

Die größte Einnahmequelle des Landes aus Landesabgaben sind die Verwaltungsabgaben mit € 4,29 Mio. im Jahr 2008. Wertanpassungen der Tarife sind vorzunehmen, sobald die Indexsteigerung ein definiertes Ausmaß erreicht hat. Kontrollschwerpunkte im übergeordneten Bereich sind zu setzen.

Situation

Landesrechtliche Grundlage für die Einhebung von Verwaltungsabgaben sind das Verwaltungsabgabengesetz sowie die Verwaltungsabgabenverordnung. Auch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung werden Verwaltungsabgaben eingehoben. Diese fließen den Ländern zu. Rechtliche Grundlagen hierfür sind § 78 Abs. 4 AVG sowie die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983.

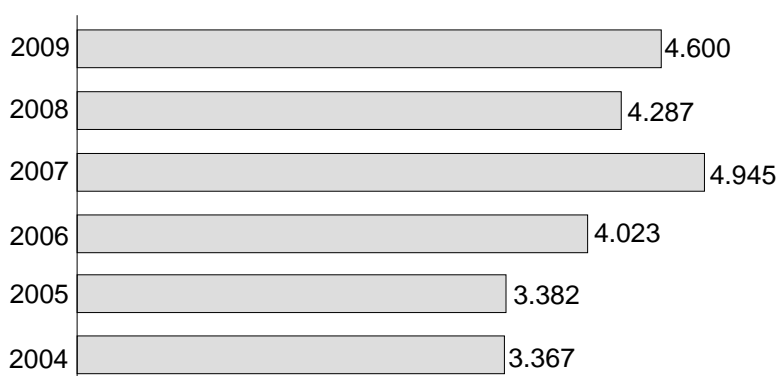
Verwaltungsabgaben werden für die Verleihung von Berechtigungen sowie für sonstige wesentlich im Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden vorgeschrieben. Abgabenschuldner sind die Parteien des jeweiligen Verfahrens.

Abgabenaufkommen

Die Einnahmen des Landes aus den Verwaltungsabgaben betragen im Jahr 2004 € 3,37 Mio. und im Jahr 2008 € 4,29 Mio. Für das Jahr 2009 waren Einnahmen in der Höhe von € 4,6 Mio geplant. Der Voranschlag für das Jahr 2010 sieht Einnahmen in der Höhe von € 5 Mio. vor. Diese Erhöhung resultiert aus einer geplanten Wertanpassung. Die Steigerungen des Lebenshaltungskostenindex 1976 führten seit dem Jahr 2005 zu keiner Abgabenerhöhung und betragen nun 9,6 Prozent. Der Abgabenertrag dient dem Land als allgemeine Deckungsmittel.

Einnahmenentwicklung aus den Verwaltungsabgaben

Beträge in Tausend €



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2004 bis 2008, Voranschlag 2009

Bemessungs-
grundlage und Höhe

Das Verwaltungsabgabengesetz gibt das zulässige Höchstausmaß der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben vor. Die genaue Höhe der Abgaben richtet sich nach der Verwaltungsabgabenverordnung. In dieser sind über 200 einzelne Abgabentarife festgelegt. Sie beziehen sich auf Angelegenheiten der Landes- und der Gemeindeverwaltung. Maßstab für die Höhe der Tarife sind der Aufwand der Behörde sowie der Wert der Amtshandlung für den Abgabenschuldner. Nach Einschätzung der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) decken die Landesverwaltungsabgaben jedoch kaum die tatsächlichen Kosten. Eine Wertanpassung der Tarife wird jährlich überprüft. Die Erhöhung der Abgaben ist eine politische Entscheidung.

Kommissions-
gebühren

Für bestimmte auswärtige Amtshandlungen werden zudem Kommissionsgebühren für jedes notwendigerweise entsendete Amtsorgan verrechnet. Die Einnahmen des Landes aus den Kommissionsgebühren lagen im Jahr 2004 bei € 215.000 und im Jahr 2008 bei € 228.000. Nach der geltenden Landeskommissionsgebührenverordnung beträgt die Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde € 12,50 bzw. € 1560. Eine Erhöhung entsprechend der Steigerung des Lebenshaltungskostenindex 1976 ist auch hier geplant.

Behörden

Für die Vorschreibung und Einhebung der Verwaltungsabgaben sind in der Regel jene Behörden zuständig, welche die Amtshandlung vornehmen. Im Jahr 2008 hoben 13 verschiedene Dienststellen im Amt der Landesregierung sowie insgesamt 23 Abteilungen in den vier BH Verwaltungsabgaben ein. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des AVG Anwendung.

Übersicht über vereinnahmte Verwaltungsabgaben

Beträge in Tausend €

Dienststelle	2004	2005	2006	2007	2008
Amt der LReg	1.524	1.440	1.361	1.194	964
BH Bregenz	645	668	940	1.286	1.160
BH Dornbirn	364	438	545	797	703
BH Feldkirch	482	483	697	998	845
BH Bludenz	352	353	479	669	616
Summe	3.367	3.382	4.023	4.945	4.287

Quelle: VBK, Berechnungen L-RH
Rundungsdifferenzen
*Inkl. UVS und ABB

Verfahrensablauf	<p>Ergeht im Zusammenhang mit der Verleihung einer Berechtigung oder einer sonstigen Amtshandlung ein Bescheid, hat die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben in dessen Spruch zu erfolgen. Ansonsten werden die Verwaltungsabgaben mit einem gesonderten (Kosten)Bescheid vorgeschrieben, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden.</p>
Kontrolle	<p>Die Einnahmen aus den Verwaltungsabgaben laufen bei der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) als budgetierendem Bewirtschafter zusammen. Sie führt aber keine übergeordneten stichprobenartigen Kontrollen der jeweiligen Abgabefestsetzungen durch. Auch diesbezügliche Überprüfungen durch die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) fanden in den letzten Jahren nicht mehr statt.</p> <p>Die Eintreibung der Abgaben bereitet kaum Probleme, da die Behörde die beantragten Dokumente grundsätzlich erst nach erfolgter Entrichtung der Abgaben aushändigt. Bei inhaltlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Abgabefestsetzung erteilt die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) Rechtsauskünfte. Allgemeine Erlässe oder Vollzugsanweisungen werden aber nicht für notwendig erachtet. Informationen, in welcher Höhe Abschreibungen durch die vorschreibenden Behörden durchgeführt werden, liegen nicht zentral vor.</p>
Bewertung	<p>Die Verwaltungsabgaben sind die größte Einnahmequelle des Landes aus Landesabgaben. Durch die für das Jahr 2010 in die Wege geleitete Wertanpassung der Verwaltungsabgabenverordnung kommt es gegenüber dem Vorjahr zu einer geplanten Einnahmensteigerung von € 400.000.</p> <p>Abgabenerhöhungen sind politisch unpopuläre Entscheidungen. Dennoch sollten Wertanpassungen vorgenommen werden, sobald die Indexsteigerung ein definiertes Ausmaß erreicht hat. Auch die Kommissionsgebühren sind im Vergleich zu ähnlichen Dienstleistungen in der privaten Wirtschaft verhältnismäßig gering.</p> <p>Die Vorschreibung und Einhebung der Verwaltungsabgaben erfolgen dezentral. Interne Kontrollsysteme haben deren Rechtmäßigkeit sicherzustellen. Der Landes-Rechnungshof hält aber auch eine übergeordnete stichprobenartige Kontrolle aufgrund des Abgabenvolumens und der Komplexität der Materie für erforderlich.</p>
Empfehlung	<p>Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Kontrollschwerpunkte bei der Vorschreibung und Einhebung von Verwaltungsabgaben im übergeordneten Bereich zu setzen.</p> <p>Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Wertanpassungen der Tarife vorzunehmen, sobald die Indexsteigerung ein definiertes Ausmaß erreicht hat.</p>

Stellungnahme

Die vereinnahmten Landesverwaltungsabgaben betragen im Jahr 2009 zwar in Summe rund Euro 4,2 Mio., sie resultieren jedoch aus rund 94.000 Einzelbuchungen. Rund 94% der Einnahmenbeträge belaufen sich auf unter Euro 100,-, rund 57% auf unter Euro 50,-. Die Abteilung Gebarungskontrolle wird geeignete Kontrollansätze definieren und diese nach Möglichkeit in den künftigen Prüfplänen berücksichtigen.

2.7 Feuerschutzsteuer

Die Einnahmen des Landes aus der Feuerschutzsteuer beliefen sich im Jahr 2008 auf € 2,92 Mio. Den hohen Einnahmen des Landes aus der Feuerschutzsteuer steht ein äußerst geringer Verwaltungsaufwand gegenüber. Zur Klärung von starken Schwankungen hat das Land vom gesetzlich vorgesehenen Auskunftsrecht Gebrauch zu machen.

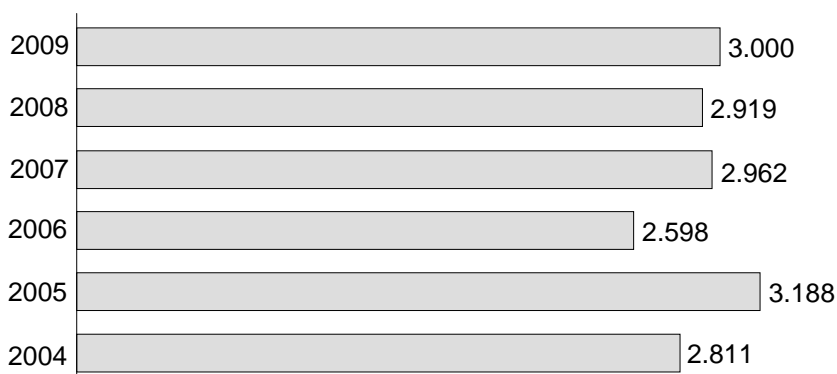
Situation

Rechtliche Grundlagen für die Feuerschutzsteuer sind das Feuerschutzsteuergesetz 1952 des Bundes, die Durchführungsverordnung sowie das FAG 2008. Besteuert wird die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen, wenn die versicherten Gegenstände zu diesem Zeitpunkt im Inland sind. Steuerschuldner sind die Versicherer. Eingehoben wird die Feuerschutzsteuer von den Finanzbehörden des Bundes. Verfahrensrechtlich gilt die BAO.

Abgabenaufkommen

Die Einnahmen des Landes aus der Feuerschutzsteuer bewegen sich zwischen € 2,81 Mio. im Jahr 2004 und € 2,92 Mio. im Jahr 2008. Für das Jahr 2009 waren Einnahmen in der Höhe von € 3 Mio. geplant. Der Voranschlag für das Jahr 2010 sieht Einnahmen in der Höhe von € 2,97 Mio. vor.

Einnahmenentwicklung aus der Feuerschutzsteuer
Beträge in Tausend €



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2004 bis 2008, Voranschlag 2009

Bemessungsgrundlage und Höhe Die Feuerschutzsteuer beträgt 8 Prozent des Gesamtbetrags der in jedem Monat vereinnahmten Versicherungsentgelte. Sie wird vom Bund nach dem im jeweiligen FAG festgelegten Schlüssel auf die Länder verteilt. Dieser liegt für Vorarlberg derzeit bei 5,181 Prozent.

Verfahrensablauf Die Feuerschutzsteuer ist eine Selbstbemessungsabgabe. Sie wird von den Behörden der Bundesfinanzverwaltung quartalsmäßig an die Länder überwiesen. Hinsichtlich der Höhe ist von Gesetzes wegen der Erfolg des vorangegangenen Kalendervierteljahrs maßgeblich. Bewirtschafter der Feuerschutzsteuer beim Land ist die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa). Diese ist nach eigenen Angaben jährlich ca. eine Stunde mit der Ausstellung der Empfangsaufträge befasst.

Entwicklung der Quartalsüberweisungen

In Tausend €

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
1. Quartal	645	804	845	617	643	642
2. Quartal	868	1.102	1.119	944	953	951
3. Quartal	675	664	208	687	671	677
4. Quartal	623	618	425	714	652	*
Gesamt	2.811	3.188	2.597	2.962	2.919	offen

Quelle: VBK, Berechnungen L-RH

*Überweisungsbetrag 4. Quartal 2009 noch nicht vorliegend

Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern auf Verlangen alle Auskünfte über die Bemessung und Einhebung der Abgabe zu erteilen. Dieses Recht wurde in Vorarlberg im Prüfungszeitraum nicht in Anspruch genommen.

Die Feuerschutzsteuer wird faktisch für die Finanzierung des Feuerschutzfonds und somit für das Vorarlberger Feuerwehrwesen verwendet.

Bewertung

Die Feuerschutzsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Landesabgabe. Den hohen Einnahmen des Landes aus der Feuerschutzsteuer steht ein äußerst geringer Verwaltungsaufwand für das Land gegenüber.

Die Einnahmen sind im Prüfungszeitraum in Summe relativ konstant. Im Vergleich der einzelnen Jahre bzw. der einzelnen quartalsmäßigen Überweisungen gibt es aber zum Teil größere Schwankungen. Der Landesrechnungshof teilt die Einschätzung der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa), dass das Kontrollrisiko grundsätzlich gering ist. Das Land sollte zur Klärung von starken Schwankungen im Abgabenaufkommen trotzdem die gesetzlich vorgesehenen Informationsrechte gegen über dem Bund wahrnehmen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, bei starken Schwankungen von den gesetzlich vorgesehenen Auskunftsrechten bei den Behörden der Bundesfinanzverwaltung Gebrauch zu machen.

Stellungnahme

In den letzten Jahren gab es keine größeren Schwankungen. Es werden Vorbereitungen getroffen, um im Bedarfsfall künftig von den gesetzlich vorgesehenen Auskunftsrechten Gebrauch zu machen.

3 Landesabgabnamt

3.1 Struktur

Im LAA sind vier Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 3,5 Vollzeitäquivalenten tätig. Der überwiegende Teil der Personalressourcen des LAA wird durch die Vollziehung der NSA gebunden. Eine leistungsbezogene Zeiterfassung ist nicht vorhanden.

Situation

Das LAA ist eine nachgeordnete Dienststelle der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa). Seine Einrichtung ist im Landesabgabnamtsgesetz geregelt. Dieses wird ab Jänner 2010 durch eine Bestimmung im AbgG ersetzt.

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des LAA umfasst die Vollziehung der NSA, der KOA, der Jagdabgabe sowie des Binnenfischereibeitrags. Bis zum Jahr 2000 fiel auch die Anzeigenabgabe in den Zuständigkeitsbereich des LAA.

Je nach Abgabe ist das LAA mit der Ermittlung, Festsetzung, Vorschreibung, Einhebung, Eintreibung sowie Kontrolle der Landesabgaben betraut. Außerdem werden Rechtsauskünfte in Angelegenheiten des Abgabenrechts insbesondere an Gemeinden oder Privatpersonen erteilt. Schließlich werden zahlreiche Berufungen durch Berufungsvorentscheidung entschieden, da das LAA diese nur dann an die im Instanzenzug übergeordnete Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) weiterleitet, wenn sie die Angelegenheit nicht selbst entscheiden will oder kann.

Personal

Im LAA waren zum Stichtag 1. Oktober 2009 vier Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 3,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) tätig. Davon sind 0,5 VZÄ für den Leiter vorgesehen, 2 VZÄ für die Sachbearbeiter und 1 VZÄ für eine Sozialstelle. Bis im Sommer 2009 wurde das LAA zudem von der Geschäftsstellenleiterin des LKOF unterstützt. Der langjährige Leiter des LAA – der auch Obmann der Personalvertretung war – tritt mit Ende des Jahres 2009 in den Ruhestand. Sein Nachfolger steht bereits fest und wird sukzessive eingeschult.

Die Vollziehung der NSA bindet 69 Prozent der ausschließlich abgabenbezogenen Personalressourcen. Für die Jagdabgabe werden 25 Prozent dieser Kapazitäten aufgewendet. Die KOA mit 4 Prozent und der Binnenfischereibeitrag mit 2 Prozent sind weniger arbeitsintensiv. Insgesamt werden für die Abgabenverwaltung 2 VZÄ aufgewendet.

Zeiterfassung	Im Jahr 2008 entfielen auf allgemeine Leistungen, Systemleistungen und Mitarbeit in der Personalvertretung 0,5 VZÄ. Die angeführten Zeitkapazitäten beruhen auf Schätzungen der Mitarbeiter des LAA. Eine leistungsbezogene Zeiterfassung ist nicht vorhanden. Die Sozialstelle ist bei den Kapazitätseinschätzungen nicht berücksichtigt. Sie ist räumlich auch nicht im LAA angesiedelt.
Aufwand	Nach dem Rechnungsabschluss 2008 betrug der Aufwand des Landes für das LAA € 240.000. Im Vergleich zum Jahr 2007 ist der Aufwand um 22 Prozent gestiegen. Grund für den Anstieg ist insbesondere die Übernahme der Sozialstelle in den Personalstand des LAA. Die Sach- und Raumkosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten sind hierbei nicht berücksichtigt. Dem Aufwand des LAA stehen Einnahmen aus Landesabgaben in der Höhe von € 3,09 Mio. im Jahr 2008 gegenüber.
Bewertung	<p>Für die Vollziehung der NSA wird der Großteil der Personalkapazitäten des LAA verwendet. Aufgrund des hohen Arbeitsaufwands und des zusätzlichen Einnahmepotenzials durch Nachschauprüfungen ist diese Kapazitätsverteilung nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs begründbar. Durch eine leistungsbezogene Zeiterfassung wären genauere Analysen der eingesetzten Ressourcen möglich.</p> <p>Der Inhaber der Sozialstelle ist kein begünstigter Behinderter im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes. Es stellt sich die Frage, inwieweit dieser Stelle angemessene Aufgaben zugeordnet sind bzw. werden können oder ob eine andere Einsetzung vorteilhafter wäre.</p>
Empfehlung	Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, eine leistungsbezogene Zeiterfassung für alle Beschäftigten im LAA einzuführen.
Stellungnahme	<i>Im Rahmen der Ausrollung von V aufkurs ist vorgesehen, eine leistungsbezogene Zeiterfassung in den Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen einzuführen. Die Einbeziehung des Landesabgabenamtes in das Steuerungssystem V aufkurs ist im Laufe des Jahre 2010 vorgesehen (Erarbeitung einer ersten Leistungsvereinbarung des Landesabgabenamtes für das Jahr 2011 mit Beginn der Zeiterfassung ab Jänner 2011).</i>

3.2 Reorganisation

Im Zuge gesetzlicher Änderungen und des Führungswechsels im LAA wurde eine Reorganisation thematisiert. Das LAA bleibt vorläufig als nachgeordnete Dienststelle bestehen. Falls sich wesentliche Rahmenbedingungen ändern, ist aber eine Umstrukturierung notwendig.

Situation	Die Erlassung des AbgG und die Pensionierung des bisherigen Leiters des LAA waren im März dieses Jahres Anlass, mögliche organisatorische Veränderungen zu analysieren. Die Abteilung Regierungsdienste (PrsR) untersuchte die Aufgabenverteilung und stellte Überlegungen bezüglich einer anderen Organisationsstruktur an.
Organisationsvarianten	Es wurden zwei Varianten in Betracht gezogen. Einerseits war die Belassung des Status quo, andererseits die Überführung des LAA in einen eigenen Fachbereich der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) mit neuem Instanzenzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Gegenstand der Untersuchung. Auf Basis dieser Kurzanalyse wurde entschieden, das LAA vorläufig in der bestehenden Form beizubehalten.
Bundesländervergleich	Die Bundesländer haben die Struktur der Landesabgabenbehörden unterschiedlich geregelt. Landesabgabenämter gibt es in Vorarlberg, Salzburg und Niederösterreich. Ansonsten ist das Amt der Landesregierung als Abgabenbehörde 1. Instanz zur Entscheidung berufen. In 2. Instanz entscheidet in der Regel die Landesregierung. In Oberösterreich ist seit dem Jahr 2002 der UVS Berufungsbehörde in Landesabgabensachen.
Bewertung	<p>Das LAA ist derzeit mit Abstand die kleinste nachgeordnete Dienststelle in der Landesverwaltung. Die Reorganisation des LAA wurde daher zu Recht thematisiert. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs erfordern aber auch andere Umstände die Organisationsstruktur zukünftig zu überdenken. Vor allem die Einführung von Landesverwaltungsgerichtshöfen würde Änderungen bei der Verwaltung von Landesabgaben mit sich bringen. Zudem wird eine Verstärkung der Steuerhoheit der Länder diskutiert. Diese Rahmenbedingungen konnten in der bisherigen Analyse noch nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Zu beachten sind nach Auffassung des Landes-Rechnungshofs außerdem die korrespondierenden Entwicklungen beim Bund. Dieser hat in Abgabenverfahren zur Sicherung der Qualität des Rechtsschutzes unabhängige Finanzsenate in 2. Instanz zur Entscheidung berufen. Es ist davon auszugehen, dass auch in Landesabgabensachen ein Instanzenzug zu einer unabhängigen Behörde keine wesentlich höheren Kosten verursachen würde.</p>

Eine neue Organisationsstruktur hätte eine hohe Eigenständigkeit zu gewährleisten sowie eine entsprechende Nutzung der Arbeitspotenziale zu garantieren.

Schließlich ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs eine Bündelung der zentralen Agenden aller Landesabgaben bei einer Organisationseinheit anzustreben. Sie könnte im Zuge einer noch durchzuführenden Reorganisation der Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) realisiert werden.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Reorganisation des LAA entsprechend der sich ändernden Rahmenbedingungen neu und umfassender zu bewerten.

Bregenz, im Dezember 2009

Der Direktor

Dr. Herbert Schmalhardt

Abkürzungsverzeichnis

ABB	Agrarbezirksbehörde
Art.	Artikel
BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
exkl.	Exklusive
FSt	Feuerschutzsteuer
idgF	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
JA	Jagdabgabe
KOA	Kriegsopferabgabe
LAA	Landesabgabenamt
LGBl.	Landesgesetzblatt
LKOF	Landeskriegsopferfonds
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NSA	Naturschutzabgabe
Nr.	Nummer
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
v.a.	vor allem
VA	Voranschlag
VBK	Voranschlag – Buchhaltung – Kostenrechnung Buchhaltungsprogramm des Landes
VOKIS	Vorarlberger Kommunikations- und Informationssystem
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WLV	Wildbach und Lawinenverbauung

Verzeichnis der zitierten Gesetze

AbgG	Gesetz über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen, LGBl.Nr. 56/2009
AbgVG	Vorarlberger Abgabenverfahrensgesetz, LGBl.Nr. 23/1984 idgF
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF
BAO	Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 idgF
Behinderteneinstellungsgesetz	Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 idgF
Bodenseefischereigesetz	Gesetz über die Bodenseefischerei, LGBl.Nr. 1/2002 idgF
FAG 2008	Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007
Fischereigesetz	Gesetz über die Fischerei in den Binnengewässern, LGBl.Nr. 47/2000
Feuerschutzsteuergesetz	Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 198/1952 idgF
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF
GNL	Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 idgF
Jagdabgabegesetz	Gesetz über die Erhebung einer Jagdabgabe, LGBl.Nr. 28/2003
Kriegsopferabgabegesetz	Gesetz über die Einhebung einer Kriegsopferabgabe im Lande Vorarlberg, LGBl.Nr. 40/1989 idgF
Kriegsopferversorgungsgesetz	Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957 idgF
Landesabgabenamts-gesetz	Gesetz über das Landesabgabenamt für Vorarlberg, LGBl.Nr. 1/1959
Landeskommissionsgebührenverordnung	Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Kommissionsgebühren für die außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen der Landesbehörden, LGBl.Nr. 12/2005
Verwaltungsabgaben-gesetz	Gesetz über die Erhebung von Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und der Gemeindeverwaltung, LGBl.Nr. 10/1974
Verwaltungsabgaben-verordnung	Verordnung der Landesregierung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung und über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung bei den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, LGBl.Nr. 13/2005 idgF
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996 idgF